



LANDESAMTSBLATT FÜR DAS BURGENLAND

93. Jahrgang

Ausgegeben und versendet am 8. September 2023

36. Stück

330.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin Februar 2024	934
331.	Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin März 2024	935

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Zahl: A2/W.PV-10002-116-2023

330. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Personenbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin Februar 2024

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Personenbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Kraftfahrli-
nien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO), BGBl. Nr. 889/1994, in der geltenden Fassung, sowie der Verordnung
(EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer
Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG
des Rates wird für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgender Prüfungstermin für Februar 2024
festgelegt:

Schriftliche Prüfung:	16. Februar 2024
Mündliche Prüfung:	19. Februar bis 23. Februar 2024

Das Ansuchen um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der/die Prüfungswerber/in bis **spätestens
sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung,
Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt,
einzubringen.

Unter der Internetadresse

<http://www.e-government.bgl.d.gv.at/formulare>

kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen
um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde bzw. Meldebestätigung)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. diverse Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, HAS, HTBLA, Studienabschlüsse, Unternehmerprüfungszeugnis, Lehrabschlussprüfungszeugnisse in kaufmännischen Bereichen etc.) das heißt, bei entsprechendem schulischem Nachweis können dem/der Prüfungswerber/in Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 der BZP-VO hat der/die Prüfungswerber/in bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der/Die Prüfungswerber/in hat gemäß § 13 Abs. 1 der BZP-VO als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Eurobetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHHBAT2E, zugunsten der VASSt. 2-052005-8150 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 365 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Ozlsberger, BA

Zahl: A2/W.GV-10002-100-2023

331. Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe, Prüfungstermin März 2024

VERLAUTBARUNG

Gemäß § 6 der Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über den Zugang zum mit Kraftfahrzeugen betriebenen Güterbeförderungsgewerbe (Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO), BGBl.Nr. 221/1994, in der geltenden Fassung, sowie der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates wird für die Abhaltung der fachlichen Eignungsprüfung folgender Termin für März 2024 festgelegt:

Schriftliche Prüfung: 1. März 2024
Mündliche Prüfung: 4. März bis 6. März 2024

Das Ansuchen um Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung hat der/die Prüfungswerber/in bis **spätestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin** beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und rechtliche Angelegenheiten des Tourismus, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Unter der Internetadresse

<http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare>

kann ein Formblatt für das Ansuchen heruntergeladen werden. Weiters besteht die Möglichkeit das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung mittels Online-Formular einzubringen.

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden (Geburts- und Heiratsurkunde bzw. Meldebestätigung)
2. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr (Einzahlungsbestätigung),
3. diverse Abschlusszeugnisse, Diplome (HAK, HTBLA, Studienabschlüsse etc.) das heißt, bei entsprechendem schulischem Nachweis können dem Prüfungswerber Teile der in der Verordnung festgelegten Sachgebiete sowohl der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung erlassen werden.

Gemäß § 9 der BZP-VO hat der/die Prüfungswerber/in bei Antritt der schriftlichen und der mündlichen Prüfung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Der/Die Prüfungswerber/in hat gemäß § 13 Abs. 1 der BZP-VO als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Gebühr von 12 v.H. des Gehaltes eines Bundesbediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage, aufgerundet auf einen durch fünfzig teilbaren Eurobetrag, für die fachliche Eignungsprüfung an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, auf das Konto bei der Bank Burgenland, IBAN: AT19 5100 0910 1300 1400, BIC: EHHBAT2E, zugunsten der VASSt. 2-052005-8150 zu entrichten.

Für die fachliche Eignungsprüfung ergibt dies derzeit einen Betrag von 365 Euro (Änderungen vorbehalten).

Für den Landeshauptmann:
Der Abteilungsvorstand:
Mag. Ozlsberger, BA

Landesamtsblatt für das Burgenland

Herausgeber: Amt der Burgenländischen Landesregierung - Erscheinungsort: 7000 Eisenstadt

Einschalttexte sind an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion Stabsstelle Präsidium in 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1, Tel. 02682/600, E-Mail: post.amtsblatt@bgld.gv.at; Hr. Harald Zinkl, Durchwahl 2898, Fax: 02682/600-2700, einzusenden. Einschaltungen erfolgen entsprechend dem Burgenländischen Verlautbarungsgesetz, LGBl. Nr. 65/2014 und kosten € 0,43 per Millimeterzeile der Einschaltungsfläche. Annahmeschluss für Einschaltungen: jeweils Montag, 14 Uhr; fällt der Montag auf einen Feiertag: Dienstag, 10 Uhr; spätere Einsendungen werden in der nächsten Ausgabe verlautbart. Inserate: ganzseitig € 379,-, halbseitig € 188,-, viertelseitig € 94,- und eine Achtelseite € 47,-. Hersteller: Amt der Burgenländischen Landesregierung, A-7000 Eisenstadt, Europaplatz 1. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übernimmt keinerlei Haftung für die Identität von Inserenten, die Richtigkeit, und den Inhalt von Inseraten sowie für Satz- und Druckfehler.

